

Artikel 83

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung wählt jede örtliche Volksvertretung ihren Rat und Kommissionen. Die Mitglieder des Rates sollen nach Möglichkeit Abgeordnete sein. In die Kommissionen können auch Mitglieder berufen werden, die nicht Abgeordnete sind.

(2) Der Rat sichert die Entfaltung der Tätigkeit der Volksvertretung und organisiert die Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung in deren Verantwortungsbereich. Er ist der Volksvertretung für seine gesamte Tätigkeit verantwortlich und dem übergeordneten Rat rechenschaftspflichtig. Der Rat ist ein kollektiv arbeitendes Organ.

(3) Die Kommissionen organisieren die sachkundige Mitwirkung der Bürger bei der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretung. Sie kontrollieren die Durchführung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften so wie der Beschlüsse der Volksvertretung durch den Rat und dessen Fachorgane.

Ursprüngliche Fassung des Abs. 3:

(3) Die Kommissionen organisieren die sachkundige Mitwirkung der Bürger bei der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretung. Sie kontrollieren die Durchführung der Gesetze, Erlasse, Verordnungen und der Beschlüsse der Volksvertretung durch den Rat und dessen Fachorgane.

Übersicht

- I. Vorgeschichte
 1. Verfassung von 1949
 2. Nach der Einführung des demokratischen Zentralismus
 3. Entwurf
 4. Verfassunsnovelle von 1974
- II. Grundsätzliche Stellung der örtlichen Räte und Kommissionen
 1. Keine Veränderung
 2. Wahl
 3. Abberufung
- III. Die örtlichen Räte
 1. Stellung
 2. Aufgabenbereich und Zuständigkeit
 3. Kompetenzen
 4. Arten der Beschlüsse
 5. B (Schlußfassung)
 6. Doppelte Unterstellung
 7. Zusammensetzung
 8. Die Vorsitzenden der Räte
 9. Die Sekretäre der Räte
 10. Die Stellvertreter des Vorsitzenden und die Mitglieder der Räte
 11. Die Fachorgane der Räte
- IV. Die Kommissionen
 1. Die Bildung der Kommissionen
 2. Die Aufgaben der Kommissionen

Materialien und Literatur: wie zu Art. 81; ferner:

Reher Art/Rolf Steing, Genossenschaftliche Demokratie und staatliche Leitung der Landwirtschaft, *StuR* 1980, S. 708 - *Günther Duckwitz/Hans Dietrich Moschütz*, Was müssen die örtlichen Räte und ihre Mitarbeiter vom Ordnungswidrigkeitsrecht wissen?, *Sozialistische Demokratie* vom 21. 4. 1972 (Beilage) - *Klaus Gieß*